

FMA-Wegleitung 2017/14 zur Auflösung und Liquidation eines Investmentunternehmens nach IUG 2005

Wegleitung 2017/14 zur Auflösung und Liquidation eines Investmentunternehmens nach IUG 2005

Referenz:	FMA-WL 2017/14
Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften nach IUG 2005 / Liquidatoren
Betrifft:	Liquidationsprozess von Investmentunternehmen (IU), welche nach dem 2. Juni 2017 durchgeführt werden
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	2. Juni 2017
Letzte Änderung:	23. August 2018

Diese Wegleitung legt den Ablauf bei der Liquidation eines IUs¹ nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG 2005) fest. Sie gilt für alle Liquidationen von IU gem. IUG 2005, welche nach dem 2. Juni 2017 beschlossen werden. Hiervon erfasst sind freiwillige Liquidationen, ex lege Liquidationen, spezialgesetzlich geregelte Fälle von Liquidationen und Einzelfallgenehmigungen anderer Liquidationsverfahren. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand 1. August 2016, 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens (je nachdem, auf welchen Zeitpunkt die Inkraftsetzung der Liquidation fällt).

1. Allgemeines und rechtliche Würdigung

Es kann grundsätzlich zwischen vier Arten von Liquidationen unterschieden werden. Die freiwilligen Liquidationen, ex lege Liquidationen, die spezialgesetzlich geregelten Fälle der Liquidationen (aufgrund Erlöschens und Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft), sowie eine Genehmigung anderer Liquidationsverfahren im Einzelfall.

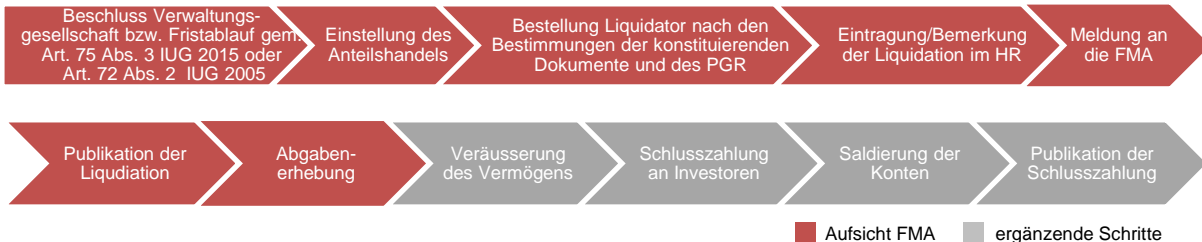
a) Freiwillige Liquidation/ex lege Liquidation:

Art. 74 Abs. 2 Bst. b IUG 2005 ermöglicht die freiwillige Liquidation eines IU, wenn die Verwaltungsgesellschaft die vorzeitige Auflösung beantragt. Art. 17 Abs. 1 IUG 2005 regelt, dass grundsätzlich die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR), welche sich auf die jeweilige Rechtsform des IU beziehen, zur Anwendung gelangen. Im Übrigen richtet sich der Liquidationsvorgang nach den konstituierenden Dokumente und dieser Wegleitung.

Nach Art. 75 Abs. 2 des Investmentunternehmensgesetz vom 2. Dezember 2015 (IUG 2015) sind IU nach dem IUG 2005 bis spätestens zu dem gemäss Art. 75 Abs. 2 IUG 2015 definierten Zeitpunkt in ein IU nach dem IUG 2015, in einen alternativen Investmentfonds (AIF) oder in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) umzuwandeln. Erfolgt die Umwandlung nicht fristgerecht, sind die betroffenen IU gemäss Art. 75 Abs. 3 IUG 2015 nach dem IUG 2005 ex lege zu liquidieren. Ebenfalls als ex lege Liquidationen sind die Fälle des Art. 72 Abs. 2 Bst. a bis c IUG 2005 anzusehen. Die ex lege Liquidation ist in der rechtlichen Behandlung jener der freiwilligen Liquidation gleichzusetzen. Somit sind dieselben Bestimmungen – wie oben beschrieben – anzuwenden.

¹ Die Begrifflichkeit IU ist synonym für einen IU-Singlefonds und ein IU-Segment zu lesen.

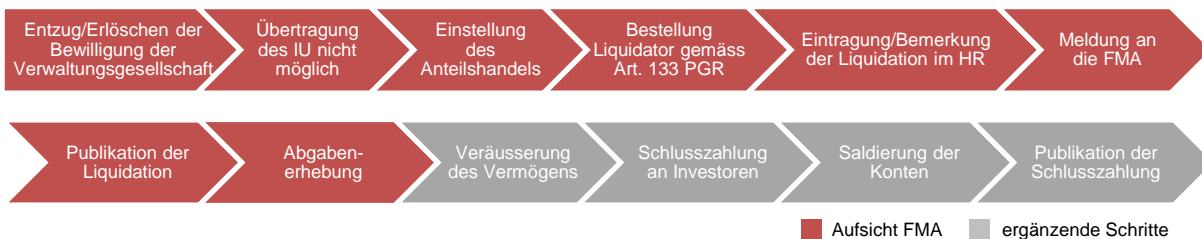
Der Ablauf der freiwilligen/ex lege Liquidation stellt sich in diesen Fällen grundsätzlich wie folgt dar:



b) Spezialgesetzliche Liquidation:

Spezialgesetzlich geregelt ist die Auflösung des IU als Folge des Erlöschens der Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft und des Entzuges der Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft. Gemäss Art. 72 Abs. 4 bzw. Art. 73 Abs. 4 IUG 2005 ist in diesen Fällen für die Verwaltungsgesellschaft ein Liquidator nach den Bestimmungen des PGR zu bestimmen. Für die Bestellung eines Liquidators ist gemäss Art. 133 Abs. 1 PGR das Amt für Justiz zuständig. Die Überwachung des Liquidators der Verwaltungsgesellschaft erfolgt in diesen Fällen durch die FMA.

Der Ablauf der spezialgesetzlichen Liquidation stellt sich sohin grundsätzlich wie folgt dar:



c) Einzelfallgenehmigung für anderes Liquidationsverfahren:

Unbeschadet dieser Wegleitung kann die FMA gestützt auf Art. 17 Abs. 2 IUG 2005 im Einzelfall mit Verfügung andere Liquidationsverfahren genehmigen, wenn der Zweck des IUG 2005 dadurch nicht gefährdet wird. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung erfordert die Einreichung eines begründeten Antrages bei der FMA. Ob ein spezielles Liquidationsverfahren genehmigt wird und wie dieses durchzuführen ist wird mittels Verfügung der FMA entschieden.

d) Hinweise zum Liquidationsverfahren:

Eine Liquidation darf nicht rückwirkend beschlossen werden.

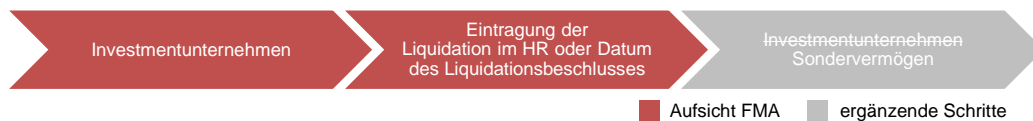
Im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Struktur (als Anlagegesellschaft/Satzung) ist die Auflösung und Liquidation sowie die Person des Liquidators beim AJU zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Zudem ist um Ergänzung des Zusatzes „in Liquidation“ bzw. „i.L.“ im Ausweis des Namens zu ersuchen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft oder Europäische Gesellschaft muss der Auflösungsbeschluss zudem öffentlich beurkundet werden.

Im Falle einer Kollektivtreuhänderschaft ist die Einleitung der Liquidation dem AJU zur Kenntnis zu bringen und um Eintragung der Einleitung der Liquidation im Bemerkungsfeld zu ersuchen.

Da Segmente nicht im Handelsregister aufgeführt sind, ist das Datum des Liquidationsbeschlusses massgeblich und keine vorgenannte Eintragung im Handelsregister erforderlich bzw. einschlägig.

e) Rechtliche Stellung des IU in Liquidation

Mit der Eintragung der Liquidation im Handelsregister bzw. dem Eintrag im Bemerkungsfeld oder Eintritt der ex lege Auflösung verfolgt das IU nicht mehr den Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a IUG 2005 und ist daher als Sondervermögen zu betrachten. Für IU, welche nicht über einen HR-Eintrag verfügen, tritt der Status als Sondervermögen mit dem Datum des Liquidationsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft ein. Das Sondervermögen unterliegt sohin keiner spezialgesetzlichen Aufsicht durch die FMA mehr. Die Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaft bleibt unberührt.



2. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FMA unverzüglich nach deren Vorliegen in schriftlicher Form einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft² zur Auflösung des IUs (entfällt bei ex lege Liquidation und spezialgesetzlicher Liquidation);
- Auszug aus dem Handelsregister zum Nachweis der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld (sofern anwendbar);
- Angabe des Grundes der Auflösung (entfällt bei ex lege Liquidation und spezialgesetzlicher Liquidation);
- Bestätigung der Depotbank über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben);
- Nachweis der Publikation über die Auflösung des IUs in dessen Publikationsorgan.

Die FMA nimmt im Falle der freiwilligen Liquidation nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen mit der Erstellung der Abgabenrechnung Kenntnis vom Auflösungsbeschluss.

Bei nicht liberierten IU (Art. 72 Abs. 2 Bst. c IUG 2005) sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem die Verwaltungsgesellschaft den Auflösungsbeschluss für ein IU gefällt hat, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft zur Auflösung des IUs;
- Auszug aus dem Handelsregister zum Nachweis der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld (sofern anwendbar);
- Bestätigung der Depotbank, dass weder ein Anteilshandel noch Zeichnungen stattgefunden haben.

Sollte ein anderes Verfahren gemäss Art. 17 Abs. 2 IUG 2005 beantragt und genehmigt werden, sind die einzureichenden Unterlagen vom Einzelfall abhängig.

3. Aufsichtsabgaben

Die Abgabepflicht endet nach Art. 30a Abs. 5 FMAG mit der Entlassung aus der Aufsicht. Als Entlassungsdatum gilt das Datum der Eintragung der Liquidation im Handelsregister bzw. das Datum im Bemerkungsfeld, das Datum des Liquidationsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft (bei fehlendem HR-Eintrag) oder das Eintrittsdatum der ex lege Liquidation. Ab diesem Moment handelt es sich um ein Son-

² Bei einer Anlagegesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines IU durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

dervermögen. Die aufgelaufenen Aufsichtsabgaben werden pro rata temporis bis zum Entlassungsdatum aus der Aufsicht in Rechnung gestellt.

4. Zusätzlich einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Anlagegesellschaft

Auch in Bezug auf die Auflösung des Fondsvermögens einer Anlagegesellschaft sind die vorgenannten Abschnitte massgebend. Der Liquidationsbeschluss ist durch die Verwaltungsratsmitglieder der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) zu treffen, dies unabhängig davon, ob es sich um eine selbst- oder fremdverwaltete AGmvK handelt.

Verfügt die Anlagegesellschaft über kein Fondsvermögen mehr und sind keine Anteile mehr ausstehend, legt die Anlagegesellschaft ihre Bewilligung nach IUG 2005 bei der FMA zurück. Gem. Art. 361 PGR darf die AGmvK nur als Investmentgesellschaft oder Anlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, des Investmentunternehmensgesetzes oder des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds betrieben werden. Daraus folgt, dass, sofern das Fondsvermögen liquidiert wurde, die AGmvK entweder aus dem Handelsregister gelöscht werden muss oder eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (AG) zu erfolgen hat. Erfolgt eine Umwandlung dürfen keine Hinweise mehr auf die Anlagegesellschaft/Investmentgesellschaft mehr bestehen, d.h., es hat neben dem Rechtsformwechsel auch eine Namensänderung (sofern dieser auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit hinweist) sowie eine Zweckanpassung zu erfolgen.

5. Liste der Liquidationen

Die FMA führt eine Liste mit den sich in Liquidation befindlichen IUs und den liquidierten IUs. Diese zusätzliche Liste ist auf der Homepage der FMA abrufbar (<http://register.fma-li.li/>) und weist den Namen des IUs, das Datum der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation im Handelsregisterauszug oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld des Handelsregisterauszugs und den Liquidator aus. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste übernimmt die FMA keine Gewähr (vgl. Ziffer 1 Bst. e).

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Inkrafttreten:

Diese Wegleitung trat am 2. Juni 2017 in Kraft. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand 1. August 2016, 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.